



## Wie erstelle ich eine korrekte Rechnung?

Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben für Rechnungsdokumente finden sich im § 14 des Umsatzsteuergesetzes. Damit das Finanzamt ein Geschäftsdokument als Rechnung anerkennt, sind folgende Bestandteile erforderlich:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers,
- Termin der Lieferung oder Leistung,
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte bzw. Art und Umfang der Dienstleistung,
- die ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Netto-Beträge und
- die jeweils darauf entfallenden Steuer-Beträge,
- das Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum),
- eine einmalig vergebene Rechnungsnummer sowie
- die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellers.

### Kleinbetragsrechnungen bis 150 €

Bei so genannten Kleinbetragsrechnungen, bis zu einem Gesamtbetrag von 150 Euro, genügen diese Angaben:

- Name und Anschrift des Ausstellers,
- das Ausstellungsdatum,
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte oder Art und Umfang der Dienstleistung,
- der Bruttobetrag und
- der Steuersatz der darin enthaltenen Umsatzsteuer.

### Welche Steuernummer nehme ich?

Bei Einzelunternehmern und Freiberuflern werden unter der finanzamtsbezogenen Steuernummer nicht nur die betrieblichen Steuerangelegenheiten geführt, sondern auch die persönlichen. Wer sich scheut, die private Steuernummer auf seiner Geschäftskorrespondenz zu veröffentlichen, kann alternativ die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIdNr.) verwenden. Sie wird automatisch jedem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen und Freiberufler zugeordnet und wird auf Anfrage mitgeteilt. Zuständig für die Vergabe ist das Bundeszentralamt für Steuern.

### Anforderungen an die Rechnungsnummer

§ 14 UStG schreibt vor, dass jede Rechnung eine „fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen [enthalten muss], die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer).“ Im aktuellen Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird die Steuernummern-Vorschrift aus dem Umsatzsteuergesetz wie folgt präzisiert: „Durch die fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Bei der Erstellung der Rechnungsnummer ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich. Eine lückenlose Abfolge der ausgestellten Rechnungsnummern ist nicht zwingend.“

Haben Sie Fragen zum Thema „korrekte Rechnungsstellung“, dann rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Ihr Ansprechpartner ist

Hubert Gernoth    E-Mail    kontakt@handwerkonline.eu  
                          Telefon    +49 991 34466673

Für Premium-Mitglieder ist eine erste Beratung völlig kostenlos und unverbindlich!  
(Für Basis-Mitglieder fällt eine Kostenpauschale von 100,- € an).

Quelle: Gesetzestexte und <http://www.akademie.de/print/86908>